

Plakatierungsverordnung des Marktes Peißenberg vom 16.11.2004

Zuletzt geändert am 21.03.2019

Der Markt Peißenberg erlässt auf Grund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (i. d. F. der Bek. Vom 13.12.1982 – BayRS 2011-2-1-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2018 – GVBL S. 301) folgende Verordnung

§ 1 Beschränkungen von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen und –ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden. Auf den Anschlägen muss ein Verantwortlicher benannt sein.

Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch den Markt Peißenberg vorgeführt werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel in folgendem Umfang für

a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei:

Europawahlen	44 Tage vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	44 Tage vor dem Wahltermin
Landtags- und Bezirkswahlen	44 Tage vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	44 Tage vor dem Wahltermin

- b) die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller bei Volksbegehren für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten, die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Ordnungsbehörde
- c) die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren bei Volks- und Bürgerentscheiden für einen Zeitraum von 44 Tagen vor dem Abstimmungstermin.

Wahlplakate dürfen nur an den vom Markt Peißenberg eigens für Wahlen aufgestellten Anschlagtafeln angebracht werden. Es sind maximal Wahlplakate der Größe DIN A 1 erlaubt. Jede für die jeweilige Wahl zugelassene Partei bzw. Wählergruppe darf auf den Anschlagtafeln nur jeweils ein Wahlplakat anbringen. Der Markt kann ggf. eine anderweitige Regelung treffen.

Sollte der Markt Peißenberg für eine Wahl oder Abstimmung keine Anschlagtafeln aufstellen, so kann jede für die jeweilige Wahl zugelassene Partei oder Wählergruppe (bzw. die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren, Volksentscheide und Bürgerentscheide, die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren) bis zu 10 bewegliche Wahlplakatständer (Dreieckständer sowie vor- und rückseitige Plakatständer gelten als ein Wahlplakatständer) der Größe DIN A 0 aufstellen. Der Markt kann ggf. eine anderweitige Regelung treffen. Am Rathausplatz, in der Sonnen- und Pestalozzistraße im Bereich der Schule und Turnhalle ist das Aufstellen von Plakatständern nicht erlaubt (jeweils auf beiden Straßenseiten).

Bei Kommunalwahlen bestimmt der Gemeindegewahlleiter die Plakatierungsmodalitäten.

Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst-, oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.
 2. Entgegen § 1 Absatz 1 Satz 3 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.
- (2) Der Markt Peißenberg ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, widerrechtlich angebrachte Anschläge auf Kosten des Zuwiderhandelnden zu entfernen. Satz 1 gilt auch für Anschläge, die keinen Verantwortlichen benennen.

§ 5 In-Kraft-Treten - Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Anlage zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Marktgemeinde Peißenberg v. 26.11.2004

Vom Markt Peißenberg zum Anschlag bestimmte Anschlagtafeln:

- An der Hauptstraße (im Bereich der Einfahrt Firma Norma)
- An der Hauptstraße (im Bereich ehem. Postamt / Rathaus)
- An der Bergwerkstraße (im Bereich der Kneipp-Anlage)
- An der Sonnenstraße (im Bereich Glückauf-Platz)
- An der Pestalozzistraße (im Bereich Freizeit- & Bäderpark „Rigi-Rutsch´n“ / Eishalle)